

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843 2526  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19

312 O 280/02

## B E S C H L U S S

vom 10.6.2002

In der Sache

1)

[REDACTED]

2)

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht

[REDACTED]

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 150.000,-- zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin zu 2) ist ein weltweit tätiges Mineralölunternehmen, die Antragstellerin zu 1) ist die deutsche Tochtergesellschaft und betreibt in Deutschland u.a. ein umfangreiches Tankstellennetz. Die Antragsteller genießen hinsichtlich der Marke [REDACTED], die im Verkehr überragend bekannt ist, Markenschutz. Außerdem besteht Schutz hinsichtlich der Unternehmenskennzeichnung und des Namens [REDACTED]. Mit ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wollen die Antragstellerinnen erreichen, daß der Antragsgegnerin, einer bekannten international tätigen Umweltschutzorganisation, verboten wird,

unter der Internet-Domainbezeichnung [REDACTED] in jedweder Schreibweise oder unter einer Internet-Domain aufzutreten, die die Bezeichnung [REDACTED] enthält, unter dieser Domainbezeichnung Dienstleistungen oder Informationen anzubieten oder zu erbringen oder diese Domainbezeichnung in Geschäftspapieren, Druckereierzeugnissen, Flugblättern und dgl. oder in der Werbung zu benutzen.

Dem liegt zugrunde, daß die Antragsgegnerin sich in Aktionen und Flugblättern kritisch mit der Geschäftspolitik insbesondere der Antragstellerin zu 2) auseinandergesetzt hat. Die Antragsgegnerin hat bei der [REDACTED] die Domainbezeichnung [REDACTED] angemeldet und beabsichtigt offenbar unter

dieser Domain im Internet Informationen zu verbreiten, insbesondere solche Informationen, die sich mit dem Unternehmen und der Geschäftspolitik der Antragstellerinnen kritisch auseinander setzen.

Die Antragstellerinnen stehen auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Verwendung der Internet-Domain [REDACTED] um eine unzulässige kennzeichenmäßige Verwendung ihrer Marke und ihrer Unternehmenskennzeichnung handele, die sie nicht hinzunehmen brauche.

Ein Unterlassungsanspruch aus §§ 14, 15 MarkenG ist jedoch nach Auffassung der Kammer nicht gegeben. Die Antragsgegnerin verwendet die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen [REDACTED] nicht zur Kennzeichnung eines eigenen Geschäftsbetriebes oder zur Kennzeichnung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, daß durch die Benutzung einer Internet-Domain Marken- und Kennzeichenrechte anderer Unternehmen verletzt werden und daß die Internet-Domain über die bloße Funktion einer Adresse auch der Kennzeichnung des Unternehmens dient, welches unter dieser Adresse bestimmte Informationen im Internet verbreitet. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine derartige kennzeichenmäßige Verwendung nicht gegeben. Vielmehr wird auch der flüchtige Verkehr bereits anhand des Bedeutungsgehalts [REDACTED] erkennen, daß es sich bei der Internet-Domain darum handeln soll, daß eine Plattform für Kritik an dem Unternehmen der Antragstellerin bereitgestellt wird. Der Betrachter erkennt damit sofort, daß der Adreßname eine Beschreibung der Inhalte der Informationen, die unter dieser Domain angeboten werden, enthält. Darüber hinaus ist von vornherein durch den Bestandteil [REDACTED] die kritische Absicht zu erkennen.

Da es der Antragsgegnerin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden kann, sich auch durch in das

Internet eingestellte Beiträge kritisch mit dem Unternehmen der Antragstellerinnen zu befassen, ist unter marken- und namensrechtlichen Gesichtspunkten kein Raum für ein Verbot einer derartigen Internet-Domain. Es ist zwar einzuräumen, daß durch den Domainnamen für die Informationsangebote der Antragsgegnerin unter Umständen ein höherer Aufmerksamkeitsgrad dadurch erreicht wird, daß die berühmte Marke [REDACTED] zum Bestandteil dieser Domainbezeichnung gemacht worden ist. Die Antragstellerinnen müssen sich jedoch wie alle in der Öffentlichkeit agierenden Personen oder Unternehmen eine kritische Befassung gefallen lassen und können nicht verhindern, daß dabei auch Marke und Unternehmensname in Bezug genommen werden.

Der Fall einer unzulässigen Ausbeutung des Renommees der berühmten Kennzeichnung liegt offensichtlich nicht vor.

Das Hans.OLG hat sogar in einem Fall, in welchem bei eigenem kommerziellen Interesse des Antragsgegners das berühmte Kennzeichen der [REDACTED] ausgenutzt worden ist, einen kennzeichenmäßigen Gebrauch verneint (s. Urt. des Hans.OLG v. 4.6.98 - 3 U 246/97 „Bild Dir keine Meinung“; NJW RR 1999, 1060).

Im Ergebnis ist der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843 2526  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19

312 O 280/02

## B E S C H L U S S

vom 10.6.2002

In der Sache

1)

[REDACTED]

2)

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht

[REDACTED]

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 150.000,-- zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin zu 2) ist ein weltweit tätiges Mineralölunternehmen, die Antragstellerin zu 1) ist die deutsche Tochtergesellschaft und betreibt in Deutschland u.a. ein umfangreiches Tankstellennetz. Die Antragsteller genießen hinsichtlich der Marke [REDACTED], die im Verkehr überragend bekannt ist, Markenschutz. Außerdem besteht Schutz hinsichtlich der Unternehmenskennzeichnung und des Namens [REDACTED]. Mit ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wollen die Antragstellerinnen erreichen, daß der Antragsgegnerin, einer bekannten international tätigen Umweltschutzorganisation, verboten wird,

unter der Internet-Domainbezeichnung [REDACTED] in jedweder Schreibweise oder unter einer Internet-Domain aufzutreten, die die Bezeichnung [REDACTED] enthält, unter dieser Domainbezeichnung Dienstleistungen oder Informationen anzubieten oder zu erbringen oder diese Domainbezeichnung in Geschäftspapieren, Druckereierzeugnissen, Flugblättern und dgl. oder in der Werbung zu benutzen.

Dem liegt zugrunde, daß die Antragsgegnerin sich in Aktionen und Flugblättern kritisch mit der Geschäftspolitik insbesondere der Antragstellerin zu 2) auseinandergesetzt hat. Die Antragsgegnerin hat bei der [REDACTED] die Domainbezeichnung [REDACTED] angemeldet und beabsichtigt offenbar unter

dieser Domain im Internet Informationen zu verbreiten, insbesondere solche Informationen, die sich mit dem Unternehmen und der Geschäftspolitik der Antragstellerinnen kritisch auseinander setzen.

Die Antragstellerinnen stehen auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Verwendung der Internet-Domain [REDACTED] um eine unzulässige kennzeichenmäßige Verwendung ihrer Marke und ihrer Unternehmenskennzeichnung handele, die sie nicht hinzunehmen brauche.

Ein Unterlassungsanspruch aus §§ 14, 15 MarkenG ist jedoch nach Auffassung der Kammer nicht gegeben. Die Antragsgegnerin verwendet die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen [REDACTED] nicht zur Kennzeichnung eines eigenen Geschäftsbetriebes oder zur Kennzeichnung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, daß durch die Benutzung einer Internet-Domain Marken- und Kennzeichenrechte anderer Unternehmen verletzt werden und daß die Internet-Domain über die bloße Funktion einer Adresse auch der Kennzeichnung des Unternehmens dient, welches unter dieser Adresse bestimmte Informationen im Internet verbreitet. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine derartige kennzeichenmäßige Verwendung nicht gegeben. Vielmehr wird auch der flüchtige Verkehr bereits anhand des Bedeutungsgehalts [REDACTED] erkennen, daß es sich bei der Internet-Domain darum handeln soll, daß eine Plattform für Kritik an dem Unternehmen der Antragstellerin bereitgestellt wird. Der Betrachter erkennt damit sofort, daß der Adreßname eine Beschreibung der Inhalte der Informationen, die unter dieser Domain angeboten werden, enthält. Darüber hinaus ist von vornherein durch den Bestandteil [REDACTED] die kritische Absicht zu erkennen.

Da es der Antragsgegnerin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden kann, sich auch durch in das

Internet eingestellte Beiträge kritisch mit dem Unternehmen der Antragstellerinnen zu befassen, ist unter marken- und namensrechtlichen Gesichtspunkten kein Raum für ein Verbot einer derartigen Internet-Domain. Es ist zwar einzuräumen, daß durch den Domainnamen für die Informationsangebote der Antragsgegnerin unter Umständen ein höherer Aufmerksamkeitsgrad dadurch erreicht wird, daß die berühmte Marke [REDACTED] zum Bestandteil dieser Domainbezeichnung gemacht worden ist. Die Antragstellerinnen müssen sich jedoch wie alle in der Öffentlichkeit agierenden Personen oder Unternehmen eine kritische Befassung gefallen lassen und können nicht verhindern, daß dabei auch Marke und Unternehmensname in Bezug genommen werden.

Der Fall einer unzulässigen Ausbeutung des Renommees der berühmten Kennzeichnung liegt offensichtlich nicht vor.

Das Hans.OLG hat sogar in einem Fall, in welchem bei eigenem kommerziellen Interesse des Antragsgegners das berühmte Kennzeichen der [REDACTED] ausgenutzt worden ist, einen kennzeichenmäßigen Gebrauch verneint (s. Urt. des Hans.OLG v. 4.6.98 - 3 U 246/97 „Bild Dir keine Meinung“; NJW RR 1999, 1060).

Im Ergebnis ist der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843 2526  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19

312 O 280/02

## B E S C H L U S S

vom 10.6.2002

In der Sache

1)

[REDACTED]

2)

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht

[REDACTED]

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 150.000,-- zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin zu 2) ist ein weltweit tätiges Mineralölunternehmen, die Antragstellerin zu 1) ist die deutsche Tochtergesellschaft und betreibt in Deutschland u.a. ein umfangreiches Tankstellennetz. Die Antragsteller genießen hinsichtlich der Marke [REDACTED], die im Verkehr überragend bekannt ist, Markenschutz. Außerdem besteht Schutz hinsichtlich der Unternehmenskennzeichnung und des Namens [REDACTED]. Mit ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wollen die Antragstellerinnen erreichen, daß der Antragsgegnerin, einer bekannten international tätigen Umweltschutzorganisation, verboten wird,

unter der Internet-Domainbezeichnung [REDACTED] in jedweder Schreibweise oder unter einer Internet-Domain aufzutreten, die die Bezeichnung [REDACTED] enthält, unter dieser Domainbezeichnung Dienstleistungen oder Informationen anzubieten oder zu erbringen oder diese Domainbezeichnung in Geschäftspapieren, Druckereierzeugnissen, Flugblättern und dgl. oder in der Werbung zu benutzen.

Dem liegt zugrunde, daß die Antragsgegnerin sich in Aktionen und Flugblättern kritisch mit der Geschäftspolitik insbesondere der Antragstellerin zu 2) auseinandergesetzt hat. Die Antragsgegnerin hat bei der [REDACTED] die Domainbezeichnung [REDACTED] angemeldet und beabsichtigt offenbar unter

dieser Domain im Internet Informationen zu verbreiten, insbesondere solche Informationen, die sich mit dem Unternehmen und der Geschäftspolitik der Antragstellerinnen kritisch auseinander setzen.

Die Antragstellerinnen stehen auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Verwendung der Internet-Domain [REDACTED] um eine unzulässige kennzeichenmäßige Verwendung ihrer Marke und ihrer Unternehmenskennzeichnung handele, die sie nicht hinzunehmen brauche.

Ein Unterlassungsanspruch aus §§ 14, 15 MarkenG ist jedoch nach Auffassung der Kammer nicht gegeben. Die Antragsgegnerin verwendet die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen [REDACTED] nicht zur Kennzeichnung eines eigenen Geschäftsbetriebes oder zur Kennzeichnung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, daß durch die Benutzung einer Internet-Domain Marken- und Kennzeichenrechte anderer Unternehmen verletzt werden und daß die Internet-Domain über die bloße Funktion einer Adresse auch der Kennzeichnung des Unternehmens dient, welches unter dieser Adresse bestimmte Informationen im Internet verbreitet. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine derartige kennzeichenmäßige Verwendung nicht gegeben. Vielmehr wird auch der flüchtige Verkehr bereits anhand des Bedeutungsgehalts [REDACTED] erkennen, daß es sich bei der Internet-Domain darum handeln soll, daß eine Plattform für Kritik an dem Unternehmen der Antragstellerin bereitgestellt wird. Der Betrachter erkennt damit sofort, daß der Adreßname eine Beschreibung der Inhalte der Informationen, die unter dieser Domain angeboten werden, enthält. Darüber hinaus ist von vornherein durch den Bestandteil [REDACTED] die kritische Absicht zu erkennen.

Da es der Antragsgegnerin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden kann, sich auch durch in das

Internet eingestellte Beiträge kritisch mit dem Unternehmen der Antragstellerinnen zu befassen, ist unter marken- und namensrechtlichen Gesichtspunkten kein Raum für ein Verbot einer derartigen Internet-Domain. Es ist zwar einzuräumen, daß durch den Domainnamen für die Informationsangebote der Antragsgegnerin unter Umständen ein höherer Aufmerksamkeitsgrad dadurch erreicht wird, daß die berühmte Marke [REDACTED] zum Bestandteil dieser Domainbezeichnung gemacht worden ist. Die Antragstellerinnen müssen sich jedoch wie alle in der Öffentlichkeit agierenden Personen oder Unternehmen eine kritische Befassung gefallen lassen und können nicht verhindern, daß dabei auch Marke und Unternehmensname in Bezug genommen werden.

Der Fall einer unzulässigen Ausbeutung des Renommees der berühmten Kennzeichnung liegt offensichtlich nicht vor.

Das Hans.OLG hat sogar in einem Fall, in welchem bei eigenem kommerziellen Interesse des Antragsgegners das berühmte Kennzeichen der [REDACTED] ausgenutzt worden ist, einen kennzeichenmäßigen Gebrauch verneint (s. Urt. des Hans.OLG v. 4.6.98 - 3 U 246/97 „Bild Dir keine Meinung“; NJW RR 1999, 1060).

Im Ergebnis ist der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843 2526  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19

312 O 280/02

## B E S C H L U S S

vom 10.6.2002

In der Sache

1)

[REDACTED]

2)

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht

[REDACTED]

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 150.000,-- zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin zu 2) ist ein weltweit tätiges Mineralölunternehmen, die Antragstellerin zu 1) ist die deutsche Tochtergesellschaft und betreibt in Deutschland u.a. ein umfangreiches Tankstellennetz. Die Antragsteller genießen hinsichtlich der Marke [REDACTED], die im Verkehr überragend bekannt ist, Markenschutz. Außerdem besteht Schutz hinsichtlich der Unternehmenskennzeichnung und des Namens [REDACTED]. Mit ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wollen die Antragstellerinnen erreichen, daß der Antragsgegnerin, einer bekannten international tätigen Umweltschutzorganisation, verboten wird,

unter der Internet-Domainbezeichnung [REDACTED] in jedweder Schreibweise oder unter einer Internet-Domain aufzutreten, die die Bezeichnung [REDACTED] enthält, unter dieser Domainbezeichnung Dienstleistungen oder Informationen anzubieten oder zu erbringen oder diese Domainbezeichnung in Geschäftspapieren, Druckereierzeugnissen, Flugblättern und dgl. oder in der Werbung zu benutzen.

Dem liegt zugrunde, daß die Antragsgegnerin sich in Aktionen und Flugblättern kritisch mit der Geschäftspolitik insbesondere der Antragstellerin zu 2) auseinandergesetzt hat. Die Antragsgegnerin hat bei der [REDACTED] die Domainbezeichnung [REDACTED] angemeldet und beabsichtigt offenbar unter

dieser Domain im Internet Informationen zu verbreiten, insbesondere solche Informationen, die sich mit dem Unternehmen und der Geschäftspolitik der Antragstellerinnen kritisch auseinander setzen.

Die Antragstellerinnen stehen auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Verwendung der Internet-Domain [REDACTED] um eine unzulässige kennzeichenmäßige Verwendung ihrer Marke und ihrer Unternehmenskennzeichnung handele, die sie nicht hinzunehmen brauche.

Ein Unterlassungsanspruch aus §§ 14, 15 MarkenG ist jedoch nach Auffassung der Kammer nicht gegeben. Die Antragsgegnerin verwendet die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen [REDACTED] nicht zur Kennzeichnung eines eigenen Geschäftsbetriebes oder zur Kennzeichnung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, daß durch die Benutzung einer Internet-Domain Marken- und Kennzeichenrechte anderer Unternehmen verletzt werden und daß die Internet-Domain über die bloße Funktion einer Adresse auch der Kennzeichnung des Unternehmens dient, welches unter dieser Adresse bestimmte Informationen im Internet verbreitet. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine derartige kennzeichenmäßige Verwendung nicht gegeben. Vielmehr wird auch der flüchtige Verkehr bereits anhand des Bedeutungsgehalts [REDACTED] erkennen, daß es sich bei der Internet-Domain darum handeln soll, daß eine Plattform für Kritik an dem Unternehmen der Antragstellerin bereitgestellt wird. Der Betrachter erkennt damit sofort, daß der Adreßname eine Beschreibung der Inhalte der Informationen, die unter dieser Domain angeboten werden, enthält. Darüber hinaus ist von vornherein durch den Bestandteil [REDACTED] die kritische Absicht zu erkennen.

Da es der Antragsgegnerin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden kann, sich auch durch in das

Internet eingestellte Beiträge kritisch mit dem Unternehmen der Antragstellerinnen zu befassen, ist unter marken- und namensrechtlichen Gesichtspunkten kein Raum für ein Verbot einer derartigen Internet-Domain. Es ist zwar einzuräumen, daß durch den Domainnamen für die Informationsangebote der Antragsgegnerin unter Umständen ein höherer Aufmerksamkeitsgrad dadurch erreicht wird, daß die berühmte Marke [REDACTED] zum Bestandteil dieser Domainbezeichnung gemacht worden ist. Die Antragstellerinnen müssen sich jedoch wie alle in der Öffentlichkeit agierenden Personen oder Unternehmen eine kritische Befassung gefallen lassen und können nicht verhindern, daß dabei auch Marke und Unternehmensname in Bezug genommen werden.

Der Fall einer unzulässigen Ausbeutung des Renommees der berühmten Kennzeichnung liegt offensichtlich nicht vor.

Das Hans.OLG hat sogar in einem Fall, in welchem bei eigenem kommerziellen Interesse des Antragsgegners das berühmte Kennzeichen der [REDACTED] ausgenutzt worden ist, einen kennzeichenmäßigen Gebrauch verneint (s. Urt. des Hans.OLG v. 4.6.98 - 3 U 246/97 „Bild Dir keine Meinung“; NJW RR 1999, 1060).

Im Ergebnis ist der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]